Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **10 (1892)**

Heft 252

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

№ 252. X. Jahrgang. Bern, Samstag, 3. Dezember. 1892 Berne, Samedi, 3 décembre. Xme année. № 252

Abonnemente: (inkl. Porto) Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2ter Semester Fr. 3. — Postverein: Jährlich Fr. 16, 2ter Semester Fr. 8. In der Schweiz kann nur bei der Post abonnirt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern. Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements: (Port compris) Suisse: un an fr. 6, 2e semestre fr. 3 Union postale: un an fr. 16, 2e semestre fr. 8. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux; à l'Etranger aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille à Berne. Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig *Mittwoch* und *Samstag* Abends. Nach Bedürfniss erscheint das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abtheilung Handel.

Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.

La feuille est expédiée régulièrement les *mercredi* et *samedi* soir; elle parait en outre d'autres jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresser les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité.

Inhalt — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Contrôle fédéral des ouvrsges d'or et d'argent (eidg. Gold- und Silberwaarenkontrole). — Deckung der Notenemission der Bank in Zürich. — Couverture de l'émission de la Bank in Zürich. — Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich.

Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1892. 28. November. Unter der Firma **Landw. Verein Meilen** hat sich mit Sitz in Meilen am 24. April 1892 eine Genossenschaft gebildet, welche die Hebung und Förderung der landwirthschaftlichen Wohlfahrt ihrer Mitglieder zum Zwecke hat. Genossenschafter werden Einwohner von Meilen, welche nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen sind. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung je bis 1. Dezember auf Ende des Jahres, durch Ausschluss und Hinschied. Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag beträgt je 1 Fr. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder persönlich und solidarisch. 50 % des jährlichen Reingewinnes werden den konsumirenden Genossenschaftern zurückerstattet und der Rest fällt in einen Reservefonds, welcher für landwirthschaftliche Zwecke aufkommt. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Quästor, Aktuar und drei Beisitzern, vertritt die Genossenschaft nach Aussen und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit dem Aktuar zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann an Angestellte Einzeln- oder Kollektivprokura ertheilen. Präsident ist Adolf Guggenbühl; Vizepräsident Robert Rathgeb; Aktuar Robert Maurer; Quästor Rudolf Mörgeli; und Beisitzer sind Wilhelm Amsler, Gottfried Baumgartner und Emil Guggenbühl; Rathgeb ist von Schwamendingen und Maurer von Egg, die übrigen von und alle in Meilen. Der Vorstand ertheilt Prokura an den Verwalter Emil Meier von und in Meilen. Geschäftslokal: Kirchgasse.

28. November. Die Firma **Abraham Meier-Meier** in Hottingen (S. H. A. B. vom 18. Mai 1883, pag. 573) ist wegen Aufgabe des Geschäftes und Wegzuges des Inhabers erloschen.

28. November. In der Firma **Schroeder & Cie** in Aussersihl (S. H. A. B. vom 24. März 1892, pag. 289) sind folgende Aenderungen zu konstatiren: Die Firma lautet nunmehr **Schroeder & Cie, Kunst- & Verlagsanstalt,** und es ist als Kollektivgesellschafter ferner eingetreten Heinrich Wehrli von Ebnat (St. Gallen), in Kilchberg.

28. November. Inhaber der Firma **Jos. Aichele** in Uster ist Joseph Aichele von Markdorf (Baden), in Uster. Bäckerei-, Mehl- und Spezereihandlung. In Oberuster.

28. November. Inhaberin der Firma **Frau Marie Noë** in Zürich ist Frau Marie Noë geb. Fauser von und in Zürich. Modewaaren. Strehlgasse 3.

29. November. Inhaber der Firma **Joh. Spinner** in Zürich ist Johannes Spinner von Aeugst a. A., in Zürich. Generalvertretung der «Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart». Pfalzgasse 3.

29. November. Die Firma **Zuppinger-Billeter** in Herzogenmühle-Wallisellen (S. H. A. B. vom 16. Februar 1883, pag. 149) (Inhaber Johann Jakob Zuppinger und Prokurist Emil Zuppinger) ist in Folge Verkaufs des Geschäftes erloschen. O. R. 902.

Inhaber der Firma **E. Zuppinger** in Wallisellen, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist Emil Zuppinger von Männedorf, in Herzogenmühle. Baumwollspinnerei. Herzogenmühle. Die Firma ertheilt Prokura an Johann Jacob Zuppinger von Männedorf, in Herzogenmühle.

29. November. Die Firma **Weber-Billiter** in Stäfa (S. H. A. B. vom 27. Juli 1883, pag. 865) ist erloschen. O. R. 902. Der bisherige Inhaber des Geschäftes, Eugen Weber von und in Stäfa, führt dasselbe (Seidenfärberei, im Spitel) unter der neuen Firma **Eugen Weber** in Stäfa fort.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Aarberg.

1892. 28. November. Unter der Firma **Käsereigenossenschaft Aarberg** mit Sitz in Aarberg hat sich auf Grund der Statuten vom 28. August 1892 auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die bestmögliche Verwerthung der verfügbaren Milch bezweckt. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten ist oder später von der Hauptversammlung aufgenommen wird, und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet. Die Mitgliedschaft wird verloren durch Austritt, Tod, Auspfändung, Konkurs und Ausschluss. Der Austritt, ausgenommen im Falle Ablebens oder in Folge Handänderung der Liegenschaften, kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstande schriftlich angekündigt werden. Das erforderliche Kapital wird beschafft durch Darlehn und Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge dürfen nicht mehr als Fr. 2 und nicht weniger als Rp. 10 per 200 Kilo der jährlichen Milchlieferung betragen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch im Sinne von Art. 689 O. R. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Hauptversammlung, je nach dem Gegenstande der Verhandlung aus den Genossenschaftern allein oder aus den Genossenschaftern und Pächtern von solchen bestehend; 2) der Vorstand. Präsident und Sekretär führen Namens der Genossenschaft die verbindliche Kollektivunterschrift. Der Sekretär ist Beamter der Genossenschaft und braucht weder Genossenschafter noch Milchlieferant zu sein. In den Vorstand sind gewählt: Als Präsident Friedrich Scheurer, Gutsbesitzer im Thiergarten; als Kassier Emil Scheurer, Oekonom; als Beisitzer Abraham Tschannen, Wirth, Johann Widmer, Pächter, und Rudolf Glauser, Pächter; Sekretär ist Hans Weibel, Notar, alle in Aarberg.

Kanton Glarus — Canton de Glaris — Cantone di Glarona

1892. 28. November. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **H. & J. Leuzinger** in Netstal (S. H. A. B. vom 10. April 1883, pag. 400), deren gegenwärtige Inhaber Johann Heinrich Leuzinger von und in Netstal und Hauptmann Rudolf Kunz-Speich von Zürich, in Thun, Kt. Bern (letzterer ohne Vertretungsbefugniss) sind, ändert ihre Firma auf Grund von Art. 902 O. R. mit dem 1. Januar 1893 ab in **J. H. Leuzinger & Cie.**

28. November. Die Firma **J. Casasus** in Glarus (S. H. A. B. Nr. 224 vom 19. Oktober 1892, pag. 903) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

28. November. Die Firma **M. Zwicki-Schwarzenbach** in Mollis (S. H. A. B. vom 4. Mai 1883, pag. 512) ist in Folge Konkurses des Inhabers von Amteswegen gestrichen worden.

28. November. Heinrich Blumer, Inhaber der Firma **Gebrüder Blumer** in Glarus (S. H. A. B. vom 16. Februar 1883, pag. 151) ändert gemäss Art. 902 O. R. mit dem 1. Dezember 1892 seine Firma ab in **Hch Blumer Spinnerei Murg.**

Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent.

Poinçonnement du mois de novembre 1892.

Bureaux	Boîtes de montres or	Boîtes de montres argent	Total
1. Bienne	909	31,816	**32,725**
2. Chaux-de-Fonds	25,846	3,985	**29,831**
3. Fleurier	491	8,799	**9,290**
4. Genève	1,626	6,102	**7,728**
5. Granges (Soleure)	61	17,740	**17,801**
6. Locle	7,302	3,779	**11,081**
7. Neuchâtel	—	1,441	**1,441**
8. Noirmont	1,383	9,354	**10,737**
9. Porrentruy	210	22,102	**22,312**
10. St-Imier	—	13,591	**13,591**
11. Schaffhouse	136	4,664	**4,800**
12. Tramelan	1,582	36,656	**38,238**
Total	**39,546**	**160,029**	**199,575**

Berne, le 2 décembre 1892.

Bureau fédéral des matières d'or et d'argent.

Zentralstelle der Konkordatsbanken — Bureau central des banques concordataires.

Verkehr mit den Konkordatsbanken

Mouvement avec les banques concordataires

im November 1892 — en novembre 1892.

1. Uebertragungen von Konto auf Konto / *Virements de compte à compte*		Fr. 1,066,650. 80
2. Kassa-Bewegung — *Mouvement de caisse:*		
Eingang — *Entrée*	Fr. 216,702. —	
Ausgang — *Sortie*	„ 806,702. —	„ 1,023,404. —
	Total	Fr. 2,090,054. 80

Schweizerische Emissionsbanken.

Bank in Zürich in Zürich.

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. November 1892, in Anwendung seiner am 28. Oktober abhin getroffenen grundsätzlichen Entscheide, beschlossen:

1) Der **Bank in Zürich** wird gestattet, von der bisher gemäss Art. 12, Litt. *b*, und Art. 15 des Banknotengesetzes durch den Bestand ihres Wechselportefeuilles geleisteten Deckung von 60 % der Notenemission auf die in Art. 12, Litt. *a*, und Art. 13 vorgesehene Deckung durch Hinterlage von Werthschriften überzugehen und an Stelle von Werthschriften gesetzliche Baarschaft zu hinterlegen.

2) Die **Bank in Zürich** wird, nachdem dieser Uebergang vorschriftsgemäss vollzogen und die Hinterlage geleistet worden ist, von den in Art. 16 des Banknotengesetzes erwähnten Beschränkungen ihres Geschäftsbetriebes enthoben.

Bern, den 29. November 1892.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Banques d'émission suisses.

Bank in Zürich, à Zurich.

Le conseil fédéral a, dans sa séance du 28 novembre 1892, en conformité de la décision de principe, prise en date du 28 octobre écoulé, décidé:

1° La **Bank in Zürich** est autorisée, en remplacement de la couverture du 60 % de son émission de billets fournie par celle-ci jusqu'ici par son portefeuille d'effets de change, suivant les prescriptions de l'art. 12, lit. *b*, et art. 15 de la loi sur les billets de banque, à fournir cette garantie par un dépôt de titres suivant l'art. 12, lit. *a*, et art. 13 et à déposer en place de valeurs publiques des espèces métalliques ayant cours légal.

2° La **Bank in Zürich**, après avoir procédé régulièrement à cette transition et fait le dépôt indiqué est relevée de l'obligation prévue dans l'art. 16 de la loi sur les billets de banque, concernant les opérations restreintes.

Berne, le 29 novembre 1892.

Département fédéral des finances.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Handelsübereinkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Wir haben den Text der am 23. Juli d. J. in Paris abgeschlossenen Handelsübereinkunft mit Frankreich und der übrigen gleichzeitigen Vereinbarungen betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse, den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums und die Ermässigungen des französischen und schweizerischen Zolltarifs nebst den darauf bezüglichen Noten s. Zt. als Supplement zu Nr. 189 unseres Blattes veröffentlicht.*)

Der Bundesrath wird nun laut seiner soeben festgesetzten Botschaft der Bundesversammlung den Antrag stellen zu beschliessen:

«Die vorbehaltene Genehmigung in Bezug auf: 1) Das am 23. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen; 2) das Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom gleichen Datum; 3) den Zusatzartikel, vom gleichen Datum, zur Uebereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen vom 23. Februar 1892; 4) die Literarübereinkunft, vom gleichen Datum; 5) die Ermässigungen des schweizerischen Zolltarifs, welche in der Note des schweizerischen Gesandten in Paris, vom gleichen Datum, erwähnt sind, wird in der Voraussetzung ertheilt, dass die Ermässigungen des französischen Zolltarifs, welche hiefür die Gegenleistung bilden, in gleicher Weise zugestanden werden.»

Die Botschaft wird durch folgende retrospektive Bemerkungen eingeleitet:

«Als wir Ihnen durch unsere Botschaft vom 21. Juni d. J. über den Stand unserer Bemühungen zum Zwecke einer neuen Regelung unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich berichteten, befanden sich unsere Unterhandlungen in Paris in einem so vorgerückten Stadium, dass eine baldige Beendigung derselben vorauszusehen war. Bei den grossen Schwierigkeiten, welchen wir in diesen Unterhandlungen begegneten, mussten wir Ihnen jedoch das Zustandekommen einer Uebereinkunft dennoch als ungewiss bezeichnen. Sicher war nur, dass der Abschluss einer solchen nicht mehr zeitig genug hätte erfolgen können, um deren parlamentarische Berathung noch vor dem Schluss der Session vorzunehmen.

«Bei der Ungewissheit dieser Sachlage beauftragten Sie uns, im Falle des Scheiterns der Unterhandlungen Sie auf den 1. August einzuberufen und Ihnen Bericht und Antrag über die weitere Regelung der Verhältnisse zu unterbreiten. Für den Fall einer Verständigung hingegen beschlossen Sie, es sei Ihnen die neue Uebereinkunft in der Dezembersession oder vorher vorzulegen, wenn es die Umstände erlauben oder erfordern. Für die Zwischenzeit bis zu Ihrem nächsten Zusammentritt erneuerten Sie die Vollmacht, welche Sie uns schon auf Grund unserer Botschaft vom 23. Januar ertheilt hatten, nämlich «die Interessen der Schweiz im Handelsverkehr mit Frankreich so gut als möglich zu wahren».

«Das Endresultat der Unterhandlungen war eine Verständigung. Am 23. Juli wurde ein Handelsübereinkommen nebst Annexen und einer Literarkonvention unterzeichnet.

«Es ist also die Eventualität eingetroffen, welche im zweiten Theil Ihres Beschlusses vom 24. Juni vorgesehen ist. Wir haben schon in unserer letzten Botschaft bemerkt, dass es sich angesichts eines unterzeichneten Vertrages kaum rechtfertigen würde, während der Zeit bis zur parlamentarischen Entscheidung über denselben die Generaltarife zur Anwendung kommen zu lassen, nachdem man sich während den Unterhandlungen gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt hatte. Auf Grund Ihrer Vollmacht, bis zu Ihrem Wiederzusammentritt die Interessen der Schweiz so gut als möglich zu wahren, setzten wir daher dieses Verhältniss fort, und es werden zur Zeit noch in jedem der beiden Länder auf die Erzeugnisse des andern die niedrigsten Zölle angewendet.»

Ueber die Form des Uebereinkommens und den Sinn und Geist der gleichzeitig mit demselben getroffenen Zollvereinbarungen spricht sich der Bundesrath speziell folgendermassen aus:

«Art. 1 und 2 des Uebereinkommens bestimmen, dass die schweizerischen Erzeugnisse in Frankreich nach dem Minimaltarif, die französischen Erzeugnisse in der Schweiz nach dem niedrigsten Tarife zu verzollen seien.

«Unter diesen Tarifen sind aber nach der Absicht der vertragschliessenden Theile nicht die beim Abschluss des Vertrages bestehenden, sondern diejenigen verstanden, welche bei der Inkraftsetzung des letztern gültig sein werden. Der Bundesrath und die französische Regierung haben sich nämlich durch die Noten vom 23. Juli verpflichtet, den gesetzgebenden Körpern mit dem Uebereinkommen zugleich die Tarifermässigungen zu beantragen, welche in den vom Mai bis Juli in Paris stattgefundenen Unterhandlungen gegenseitig vereinbart wurden und in den Beilagen zu den genannten Noten verzeichnet sind.

«Diese Verzeichnisse vertreten also die Stelle der sonst üblichen Konventionaltarife, welche einen integrirenden Bestandtheil der sog. Tarifverträge zu bilden pflegen und die Parlamente vor die Alternative der unveränderten Annahme oder der Verwerfung der vereinbarten Konzessionen stellen. Formell ist dies mit Bezug auf die erwähnten Verzeichnisse nicht der Fall; sie können, da sie vom Uebereinkommen äusserlich getrennt sind, von den Parlamenten beliebigen Aenderungen unterworfen werden; im Sinn und Geiste des ganzen Uebereinkommens bilden sie aber die Grundlage und die natürliche Voraussetzung desselben. Wir haben der französischen Regierung in unserer Note vom 22. Juli und seither wiederholt erklärt, dass wir die Tarifreduktionen sowohl unter sich, in ihrer Gesammtheit, als mit dem Handelsübereinkommen und der Literar-Konvention zusammen als ein Ganzes gegenseitiger Konzessionen ansehen, die zu gleicher Zeit in Kraft treten müssen, und dass, wenn wider Erwarten eine andere Wendung eintreten würde, es mehr als wahrscheinlich wäre, dass die Bundesversammlung das Uebereinkommen als gescheitert betrachten würde.

«Diese Note ist in der Schweiz sowohl als auch in Frankreich, wo sie in dem im Oktober erschienenen Gelbbuch aufgenommen worden ist, veröffentlicht. Sie ist daher auch zur Kenntniss des französischen Parlaments gelangt, welches somit im Falle sein wird, sich über die Natur des Verzeichnisses der französischen Konzessionen und über die Auffassung, welcher allfällige Aenderungen desselben in der Schweiz begegnen würden, in jeder Hinsicht Rechenschaft zu geben.

«In der französischen Note vom 20. Juli ist übrigens die Erklärung niedergelegt, dass sich die französische Regierung bei aller Wahrung der formalen Unabhängigkeit des Tarifverzeichnisses vom Uebereinkommen selbst «ohne jeden Zweifel durch die blosse Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes für verpflichtet halten werde, in loyaler Weise Alles zu thun, was von ihr abhänge, um demselben die Annahme zu sichern, dass es ihr übrigens an entscheidenden Argumenten nicht fehle und dass sie diese nicht nur in den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes, sondern auch in den Erwägungen allgemeiner Natur finden werde, welche sich an die Gesammtheit der Beziehungen beider Staaten knüpfen.»

«Um den durch die Parlamente zu genehmigenden Zollvereinbarungen, sowie den übrigen Ansätzen der Zolltarife beider Staaten die erforderliche Beständigkeit zu sichern, wird im zweiten Alinea der Artikel 1 und 2 die Bestimmung getroffen, dass im Falle der Erhöhung eines Zolles der neue Ansatz erst 12 Monate nach erfolgter Notifikation an die Regierung des andern Landes in Anwendung gebracht werden dürfe. Die Tarife werden also gegenseitig für mindestens ein Jahr garantirt, wie die Dauer des Uebereinkommens selbst (Art. 22).

«In der Praxis würden sich demnach die Kündungsverhältnisse gestalten, wie folgt: Wenn der eine Theil eine Aenderung des Handelsübereinkommens oder der Literarkonvention wünscht, so muss er dieselben künden, worauf sie nach Verfluss von 12 Monaten erlöschen, wenn nicht ausdrücklich eine Verlängerung vereinbart wird. Wenn hingegen der eine Theil seinen Tarif zu ändern begehrt, so ist keine Kündung des Uebereinkommens, sondern nur eine Anzeige an den andern Theil erforderlich. An diesem ist es alsdann, zu erwägen, ob er das Handelsübereinkommen dennoch fortbestehen lassen oder aber künden will. Geschieht letzteres nicht, so können die notifizirten Zollerhöhungen nach 12 Monaten in Kraft treten, und das Uebereinkommen dauert fort. Als dritte Eventualität ist der Fall denkbar, dass auf die Ankündung einer Zollerhöhung durch den einen Theil die Ankündung einer entsprechenden Zollerhöhung durch den andern Theil erfolgt, und dass beide Theile durch Unterlassung einer Kündung stillschweigend ihr Einverständniss bekunden, dass das Uebereinkommen dennoch fortbestehen soll.

«Wenn wir unsere Zustimmung zu der geschilderten ungewöhnlichen Vertragsform gegeben haben, so geschah es selbstverständlich nicht in der Ueberzeugung, dass dieselbe einem gewöhnlichen Tarifvertrage vorzuziehen sei. Wir sind uns ihrer Mangelhaftigkeit völlig bewusst und zogen dieselbe erst dann in Berücksichtigung, als es ausser Zweifel stand, dass sie die einzige Form sei, zu welcher sich die französische Regierung entschliessen werde. Dieselbe glaubte im Hinblick auf die Abneigung des Parlaments gegen neue Tarifverträge einen entscheidenden Werth darauf legen zu sollen, dass dem Parlamente die autonome Bestimmung der vereinbarten Tarifkonzessionen auf dem Wege der gewöhnlichen, artikelweisen Gesetzesberathung vorbehalten werde. Wir nahmen diesen Standpunkt an, nachdem uns die französische Regierung durch ihre Note vom 20. Juli die bereits erwähnte Erklärung abgegeben hatte, dass sie Alles thun werde, was von ihr abhänge, um den vorzuschlagenden Zollermässigungen die Annahme zu sichern. Durch diese förmliche Erklärung in einem zur Veröffentlichung bestimmten Aktenstücke, in Verbindung mit der in demselben ausserdem ausgedrückten Ueberzeugung, dass es nicht an entscheidenden Argumenten zu Gunsten der Tarifkonzessionen fehlen werde, war die ernste Absicht der französischen Regierung ausser Frage gestellt. Die Zollvereinbarungen erhielten durch diese Erklärungen annähernd den gleichen Werth, wie wenn sie in das Uebereinkommen selbst aufgenommen worden wären, denn die französische Regierung hätte in diesem Falle offenbar nicht mehr zu Gunsten derselben thun können als sie im vorliegenden Falle zu thun versprochen hat. Eine Vereinbarung unter diesen Auspizien glaubten wir nicht von der Hand weisen zu sollen, weil dadurch die Möglichkeit des schliesslichen Gelingens des Vertragswerkes geboten, im Falle des Beharrens auf der gewohnten Vertragsform hingegen jede Aussicht auf eine Verständigung ausgeschlossen war.»

Nach einer detaillirten Besprechung der übrigen Artikel des Uebereinkommens und der Literarkonvention, sowie der einzelnen Zollvereinbarungen, entwirft der Bundesrath folgenden allgemeinen Ueberblick:

«Wir exportirten im Jahr 1890 für 123 Millionen Franken Waaren nach Frankreich, welche Summe zugleich auch den Durchschnitt der fünf Jahre 1886 bis 1890 bildet.

Darunter befinden sich für

26,4 Millionen Franken Seidengewebe, 3,1 M. Fr. Seidenbänder, 4,6 M. Fr. Floretseide, 3,7 M. Fr. Organzine und Trame.

6,9 Millionen Franken Stickereien, 4,8 M. Fr. Baumwollgewebe, 5,2 M. Fr. Baumwollgarn.

2 Millionen Franken Wirkwaaren, 1,6 M. Fr. Konfektions- und Modewaaren, 700,000 Fr. Leinenwaaren, 500,000 Fr. elastische Gewebe, 600,000 Fr. Bänder und Posamentirwaaren (Seidenbänder nicht inbegriffen).

1,7 Millionen Franken Stroh- und Rosshaarartikel, 1 M. Fr. Hüte.

10,7 Millionen Franken Käse, 500,000 Fr. Butter, 800,000 Fr. kondensirte Milch und Kindermehl.

4,3 Millionen Franken frisch geschlachtetes Fleisch, 2 M. Fr. Mehl, 1 M. Fr. Wermuth und Liqueurs, 500,000 Fr. Bier, 500,000 Fr. Chokolade, 500,000 Fr. Confiserien etc., 200,000 Fr. Cigarren und Tabak.

2,5 Millionen Franken Rindvieh, 400,000 Fr. Pferde, 2,9 M. Fr. Häute und Felle, 500,000 Fr. Leder.

3 Millionen Franken Bau- und Nutzholz, 800,000 Fr. Holzwaaren.

5,3 Millionen Franken Uhren, 1,8 M. Fr. gewalztes Gold und Silber, 200,000 Fr. Bijouterie, 300,000 Fr. Musikdosen, 400,000 wissenschaftliche Instrumente.

3,4 Millionen Franken Maschinen, 900,000 Fr. Metallwaaren.

1 Million Franken Bücher, Bilder u. dergl., 300,000 Fr. Papier und Papierwaaren.

900,000 Fr. Holzstoff, 1,8 M. Fr. Theerfarben und Farbstoffextrakte.

---

* Dieses Supplement ist auch in Form einer Broschüre herausgegeben worden, welche zum Preise von 80 Rappen bei unserer Administration bezogen werden kann.

«Für beinahe sämmtliche dieser Artikel sind die Zölle beteutend erhöht und es ist berechnet worden, dass unter dem neuen Minimaltarif auf die Dauer kaum ein Drittel unseres bisherigen Exports fortbestehen könnte.

«Das Resultat unserer Bemühungen, diese vernichtenden Folgen der französischen Zollpolitik von unserer Industrie so viel als möglich abzuwenden, ist im Hauptsächlichen in nachstehender Uebersicht der früheren Zölle, der neuen Minimalzölle und der in Paris vereinbarten Ermässigungen derselben zusammengedrängt:

	Alter Zoll.	Neuer Minimalzoll.	Vereinbarte Ermässigung.
	per Stück	per Stück	per Stück
Kühe	20. —	ca. 50. — [1]	ca. 25. — [2]
Junge Ochsen und Stiere, Rinder	8. —	ca. 40. — [1]	ca. 20. — [2]
Milch:	per 100 kg	per 100 kg	per 100 kg
frische	frei	2. 50	frei
kondensirte	32. —	40. — [3]	32. 20 [4]
Käse	4. —	15. —	11. —
Chokolade mit 55—65 % Cacao	98. 40	150. —	120. —
Holzstoff, chemischer: mit mindestens 50 % Wasser	frei	2. —	1. —
trockener	frei	2. —	—
mechanischer: nasser	frei	1. —	—
trockener	frei	—. 50	—
Bau- und Nutzholz: roh	frei	—. 65	—
gesägt, je nach der Dicke	frei	1. 25, 1. 75	—
Farbextrakte, ausser Garancine und Krapp	10. —, 15. —	15. —, 20. —	10. —, 15. —
Elektrische Glühlampen, mit Ausrüstung	18. 50	350. —, 700. —	250. —, 500. —
Baumwollgarn, Hauptsorte Nr. 26	20. —	28. —	—
Nähseide: roh	frei	300. —	50. —
gefärbt	frei	400. —	75. —
Baumwollgewebe, glatte, roh:			
Satins und Satinettes, 11 kg und mehr per 100 m²	50. —, 72. —	62. — à 131. —	90. —
andere rohe	50. — à 540. —	62. — à 620. —	—
gebleichte, Zoll des Rohgewebes, plus:	15 %	20 %	15 %
gefärbte, Zoll des Rohgewebes, plus:	25. —	30. —	25. —
bedruckte, je nach der Zahl der Farben, Zoll des Rohgewebes, plus:	2. —, 4. —, 7. 50 [5]	3. 75, 6. 25, 10. — [6]	2. 50, 4. 75, 8. 50 [5]
buntgewebte	Alter Zoll: Wie das Rohgewebe, plus 40. —	Neuer Minimalzoll: Wie das Rohgewebe plus 50 %, plus Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glaciren.	Vereinbarte Ermässigung: Wie das Rohgewebe plus 25. —, plus Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glaciren.
Brillantés und façonnirte Gewebe: auf dem Jacquardstuhl fabrizirte: Zoll des glatten Gewebes plus:	10 %	30 %	—
andere: Zoll des glatten Gewebes plus:	10 %	30 %	10 %
Baumwollene Bänder	100. — [7]	372. — [8]	125. —, 300. — [7]
Broschirte oder bestickte Mousseline, gebleicht	180. — + 15 %	320. — + 20 %	320. — + 15 %
Gestickte Mousseline-Vorhänge	140. —, 280. —	250. —, 500. — [9]	—
Gestickte Tüllvorhänge	650. —	800. — [9]	—
Hand- und Maschinenstickereien in Plattstich: baumwollene, mit wenigtens 50 % unbesticktem Gewebe	450. —	800. — [10]	450. — [11]
seidene	frei, 450. —	800. — [10]	450. — [10]
andere	360. —, 450. —	800. — [10]	—
Uhren (siehe Spezialübersicht der Botschaft S. 19).			
Maschinen: Turbinen, Pumpen, Ventilatoren	6. —, 10. —, 15. —	10. —, 15. —	6. —, 8. —
Webstühle	5. —	8. —	5. —
Maschinen zur Papierfabrikation	5. —	9. —	6. —, 9. —
Müllerei-Maschinen, Walzenstühle	—	10. —	8. —, 10. —
Dynamo-elektrische Maschinen	6. —, 10. —, 15. —	20. —, 30. —, 80. —	6. — à 80. —
Werkzeug-Maschinen: 1000 bis 3000 kg	—	10. —	—
über 3000 kg	—	10. —	7. —
Heizapparate	10. —	20. —, 40. —	10. —, 20. —, 40. —
Kälteerzeugungs-Maschinen	10. —	15. —, 25. —	10. —, 15. —, 25. —
Bogenlampen	20. —	75. —	60. —

«Wie diese Uebersicht zeigt», fährt die Botschaft fort, «ist uns nur in ganz wenigen Fällen der alte Zoll zugestanden worden; es treten fast auf der ganzen Linie Erhöhungen ein. Für den hochwichtigen Artikel Baumwollgarn, welcher allein einen Exportwerth von über 5 Millionen Franken repräsentirt, für elastische Gewebe, Vorhangstickereien, einen grossen Theil der Baumwollgewebe, Maschinen und anderen Artikel, deren bisheriger Export insgesammt annähernd auf 15 Millionen Franken zu veranschlagen ist, blieben unsere Bemühungen ganz ohne Erfolg, so dass der französische Markt für unsere betreffenden Industriezweige als nahezu verloren zu betrachten ist.

«Für die übrigen Artikel deren Zoll erhöht worden ist, erhielten wir knapp diejenigen Abstriche vom Minimaltarif, welche unerlässlich sind, um uns mit einem Minimalgewinn das französische Absatzgebiet wenigstens theilweise offen zu erhalten. Für den Hauptartikel, Käse, beträgt der ermässigte Zoll noch fast das Dreifache des bisherigen; Maschinenstickereien, die schon aus den Unterhandlungen von 1882 ungünstig hervorgingen, werden durch die abermalige empfindliche Zollerhöhung weiter an Terrain verlieren; auch für Uhren bleiben trotz den erhaltenen Konzessionen noch Erhöhungen der Zollansätze und Komplikationen der Klassifikation, welche nicht verfehlen können, der Tendenz des neuen Systems entsprechend, unsere Ausfuhr zu erschweren.

«Unter den Argumenten verschiedener Art, welche unseren Bemühungen entgegengestellt werden, spielt eine grossse Rolle dasjenige, dass viele Ermässigungen, welche wir verlangen, mehr oder weniger auch anderen Staaten zu gute kommen. Es trifft dies in einigen Fällen zu. Frische Milch z. B. wird mehr von Belgien, gefärbte, bedruckte und buntgewebte Baumwollgewebe, gewisse Maschinen etc. werden mehr von England und Deutschland nach Frankreich ausgeführt.

«Wir hatten schon während unseren Unterhandlungen mit Italien gegenüber analogen Einwendungen betreffend Baumwollgewebe und Maschinen darauf aufmerksam zu machen, dass die betreffenden Industriezweige in ganzen Kantonen und Landesgegenden der Schweiz die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung bilden und wir desshalb auf die Geltendmachung ihrer Exportinteressen höchstens dann verzichten können, wenn sichere Aussicht vorhanden ist, dass diese von anderen Staaten gewahrt werden. Da der Abschluss von Tarifverträgen nicht im handelspolitischen Programme Frankreichs steht, so haben wir nicht ermangelt, auch diesem Lande gegenüber geltend zu machen, dass wir um unsere ökonomische Existenz kämpfen und hinsichtlich alles zu Erreichenden auf uns selber angewiesen sind, während wir hingegen in unseren Unterhandlungen mit Spanien ähnliche Einwendungen theilweise als berechtigt anerkennen konnten, weil als wahrscheinlich angenommen werden darf, dass dieses Land verschiedene der uns ganz oder theilweise vorenthaltenen Konzessionen in Unterhandlungen mit anderen Staaten verwerthen wird.

«Das Argument wird übrigens seit einiger Zeit zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung auch in's Feld geführt, wenn es sich, wie z. B. bei den Stickereien, um eine verschwindend kleine Einfuhr aus Deutschland handelt und diejenige aus der Schweiz die einzige in Betracht kommende ist, oder wenn, wie bei den baumwollenen Satins und Satinettes, ganz spezielle schweizerische Sorten und Qualitäten eines Gewebes im Spiele sind.

«Ein Einwand, welchem nicht minder selten begegnet wird, ist der, dass wir von Deutschland und Oesterreich-Ungarn für manche Artikel, z. B. Käse und Seidenwaaren, höhere Zölle angenommen haben als diejenigen, welche wir von Frankreich begehren.

«Um sich auf einen solchen Standpunkt zu stellen, müsste man selbstverständlich verlangen, dass auch diejentgen Artikel in gleicher Weise reglirt werden, für welche uns diese Länder niedrigere Zölle zugestanden haben als Frankreich, wie dies von Seiten Deutschlands z. B. für Stickereien, trotz der eigenen Konkurrenz-Industrie, geschehen ist. Es müsste sich ferner um gleiche Exportmengen, um die gleiche Intensität der Interessen handeln, die z. B. bei Seidenwaaren nicht vorhanden ist, da wir davon nach Deutschland für 7 Mill., nach Frankreich hingegen für 26 Millionen Franken lieferten. Die in Frage kommenden Sorten und Qualitäten müssten dieselben sein; beim Käse ist aber das Gegentheil der Fall; es wird nach Deutschland vorwiegend Primawaare, welche einen höheren Zoll erträgt, geliefert, wogegen Frankreich mehr nur zweite und dritte Qualität begehrt. Es müssten überhaupt die gleichen Beziehungen und Unterhandlungsverhältnisse bestehen, was im vorliegenden Falle nicht gesagt werden kann.

«Den auf das neue System gerichteten Angriffen wird überhaupt der Satz entgegengestellt, dass man sich wenigstens die nöthige Zeit vorbehalten müsse, seine Wirkungen in jeder Hinsicht zu erproben. Indessen wird für diese Probezeit des neuen französischen Absperrungssystems die Behandlung französischer Waaren auf dem Fusse derjenigen der meistbegünstigsten Nation beansprucht.

«Die Wirkung des Minimaltarifs müsste in dieser Verbindung und bei der grossen Verschiedenheit der beidseitigen Mindesttarife nothwendig darin bestehen, dass unser Export nach Frankreich unterdrückt, der französische Export nach der Schweiz aber annähernd intakt erhalten würde. Gegen eine so einseitige Erprobung des neuen Systems hat sich die öffentliche Meinung in der Schweiz gesträubt. Zu dessen völliger Erprobung müsste in den Beziehungen beider Länder vorerst der Bruch entstehen, zu dessen Verhütung das vorliegende provisorische Verständniss zwischen den beiden Regierungen für die Minimaldauer eines Jahres errichtet worden ist.

«Wir haben Ihnen das, was uns durch diesen Akt geboten wird, als so wenig befriedigend dargestellt, dass wir Ihnen denselben kaum als Basis für die Regelung der Handelsbeziehungen beider Länder für eine längere Dauer vorlegen würden. Wir erblicken darin lediglich einen annehmbaren modus vivendi, welcher geeignet ist, eine allzu rasche Unterbindung unseres Verkehrs mit Frankreich zu verhüten, und welcher erlaubt, die weitere Gestaltung der Verhältnisse abzuwarten. Wir hoffen, dass die Probe des neuen französischen Systems ein ähnliches Resultat ergeben werde wie diejenige des McKinley-Tarifs, über welchen das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika nach kurzer Dauer durch seine Wahlen soeben den Stab gebrochen hat, und dass sie zum Einlenken in eine Bahn führen werde, welche den Beziehungen zu einer befreundeten Nation entspricht, die der französischen keinen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hat.

«Die Gegenforderungen, welche französischerseits gestellt worden sind, beschränken sich auf verhältnissmässig wenige Positionen. Wir traten mit einem Tarif in die Unterhandlungen ein, in welchem in Folge der vorausgegangenen Verträge mit unseren übrigen Nachbarstaaten bereits alle Zugeständnisse realisirt waren, die überhaupt mit unseren Finanzen und mit einer mässigen Rücksichtnahme auf diejenigen Industriezweige, welche auf das Inland angewiesen sind, vereinbart werden können. Es musste sich demgemäss für Frankreich nicht sowohl um die weitere Herabsetzung unserer mässigen Zölle als vielmehr um den Mitgenuss aller Vertragszölle, d. h. um die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation handeln. Für Frankreich liegt der Werth des Uebereinkommens hauptsächlich im Art. 2, welcher diese Meistbegünstigung involvirt, während er für uns in den vereinbarten speziellen Tarifermässigungen besteht.

«Man hat uns die ungewöhnliche Form des Uebereinkommens zum Vorwurfe gemacht. Wir haben bei der Besprechung der Textartikel 1 und 2 des Näheren auseinandergesetzt, was es mit dieser Form für eine Bewandtniss hat und wie wir dazu gekommen sind, auf diese Kombination, die in keiner Weise unsere Befürwortung geniesst, einzutreten. Die Vorwürfe, welche derselben zu machen sind, liegen hauptsächlich in der Lostrennung der Tarifvereinbarungen vom Uebereinkommen selbst und in der unverbindlichen Form einer autonomen Gesetzesvorlage, welche diesen Tarifvereinbarungen gegeben worden ist. Die Remedur dieser Trennung liegt, wie wir an genannter Stelle ausgeführt haben, in den besonderen diplomatischen Erklärungen, welche zwischen den beiden Regierungen über den engen inneren Zusammenhang des Uebereinkommens mit den Zollvereinbarungen und der Literar-Konvention, sowie über die Stellungnahme der französischen Regierung zu der von ihr zu machenden Tarifvorlage am 20. und 22. Juli ausgewechselt und seither bereits in dieser Vorlage selbst bestätigt worden sind, indem sie mit folgender Aeusserung schliesst:

«Die Regierung hätte diese Konzessionen, von dem Rechte Gebrauch machend, welches ihr die Verfassung verleiht und das sie stets ausserhalb der Diskussion gehalten hat, in die Uebereinkunft selbst aufnehmen und als Ganzes, ohne spezielle Prüfung, Ihrer Genehmigung unterbreiten können. Sie glaubte hievon Umgang nehmen zu sollen, um unserer Zolltarifirung den Charakter zu wahren, welchen ihr das Parlament verleihen wollte, nämlich einer gemeinsamen, wirklichen und thatkräftigen Mitwirkung der öffentlichen Gewalten. Sie ladet Sie demnach ein, dieselben Ihrerseits zu prüfen, ohne jedoch zu vergessen, dass sie die wesentliche Grundlage der so mühsam, aber freundschaftlich zu Stande gekommenen Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz bilden.»

«In den letzten Wochen hat sich die Zollkommission der Deputirtenkammer mit dem Handelsübereinkommen beschäftigt, das sie angenommen, und mit den Ermässigungen des Minimaltarifs, die sie zum grössten Theil verworfen

---

[1] 10 Fr. per 100 kg Lebendgewicht. [2] 5 Fr. per 100 kg Lebendgewicht. [3] Hälfte des Zuckerzolles + 6 Fr. [4] 40 % des Zuckerzolles + 5 Fr. [5] Per 100 m². [6] Per 100 m. [7] Kein Zuschlag für gefärbte und gebleichte Bänder. [8] Ausserdem Zuschlag für das Bleichen und Färben. [9] Plus 20 % Bleichezuschlag. [10] Plus Gewebezoll. [11] Plus 60 % des Gewebezolles.

hat. Es scheint dies von schlimmer Vorbedeutung für die Diskussion in der Kammer selbst und im Senat zu sein, aber das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Nicht nur haben in Frankreich zahlreiche und gewichtige Kundgebungen zu Gunsten des Uebereinkommens in seiner Gesammtheit stattgefunden, sondern es ist auch zu hoffen, dass die französischen Kammern sich der Ansicht der Regierung anschliessen werden, welche nicht ermangeln wird, den in der Note des Hrn. Ribot vom 20. Juli enthaltenen Zusicherungen gemäss, in den parlamentarischen Debatten die Gründe geltend zu machen, welche vom Standpunkte des Interesses und der Freundschaft zu Gunsten der Annahme der verschiedenen Theile des Uebereinkommens sprechen.

« Wenn aber die in Frage stehenden Reduktionen des Minimaltarifs nicht zu erlangen wären, und die Verständigung desshalb als gescheitert betrachtet werden müsste, so werden wir Ihnen selbstverständlich unverzüglich, noch im Laufe des Monats Dezember, neue Vorschläge zur Wahrung unserer wirthschaftlichen Interessen unterbreiten. Der Wille der eidgenössischen Behörden, der in den vergangenen Sessionen vom Januar und Juni klar geäussert worden ist, und der übrigens mit der öffentlichen Meinung in der Schweiz übereinstimmt, dürfte keine Zweifel übrig lassen über den Sinn dieser Vorschläge.

« Wie es auch gehen mag, so wird in allen Fällen die Bundesversammlung im Laufe des Dezember berufen sein, einen endgültigen Beschluss zu fassen. »

Insertionspreis: Die halbe Spaltenbreite 30 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles.

Prix d'insertion: 30 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

RIMBORSO

delle

obbligazioni 4½% del prestito ferroviario 1872

mediante

l'emissione di 3200 nuove obbligazioni

al 4 %

IL CONSIGLIO DI STATO

della Repubblica e Cantone del TICINO,

vista la risoluzione del Gran Consiglio, in data 6 settembre 1892, che autorizza il Consiglio di Stato al rimborso delle cartelle al 4½ % del prestito ferroviario del 1872, mediante la emissione di N° 3200 obbligazioni del debito pubblico redimibile creato colla legge 25 novembre 1891,

DECRETA:

1° **E aperta la sottoscrizione per N° 3200 obbligazioni al 4 %** del debito pubblico redimibile creato colla legge 25 novembre 1891.

Le obbligazioni saranno emesse **al corso di fr. 100. 50, coll'interesse decorribile dal 1° luglio 1893** e consegnate il 1° aprile dello stesso anno.

2° **La sottoscrizione s'apre il 1° novembre 1892 et si chiude col 31 dicembre dello stesso anno.**

3° All'atto della sottoscrizione verranno versati fr. 52. 50 per ogni obbligazione, ed i rimanenti fr. 450 alla consegna del nuovo titolo.

Coloro che al 1° aprile 1893 non avranno ritirato le obbligazioni sottoscritte mediante il secondo versamento di franchi 450, incorreranno nella perdita del 1° versamento di franchi 52. 50.

I portatori delle cartelle del prestito ferroviario 1872, prima emissione al 4½ %, avranno la facoltà di cambiare i loro titoli coi nuovi, alla pari, colla sola condizione di consegnare i titoli alla Cassa cantonale od agli Ufficiali pagatori entro il tempo utile per la sottoscrizione, dopo averne staccato il tagliando N° 39 esigibile il 1° aprile 1893.

4° Qualora al 31 dicembre 1892 risultasse sottoscritto un numero di obbligazioni superiore alle 3200, verrà fatta una proporzionale riduzione ai nuovi sottoscrittori.

Il riparto delle obbligazioni sarà fatto nei primi giorni di gennajo, ed in tale occasione seguirà pure la restituzione del **versamento** sulle obbligazioni non attribuite.

5° **La conversione e la sottoscrizione vengono effettuate presso la Cassa cantonale e gli Ufficiali pagatori.** Il Cassiere cantonale e gli Ufficiali pagatori rilascieranno analoga ricevuta sia dei titoli consegnati che del 1° versamento.

6° Il Dipartimento delle Finanze è incaricato della esecuzione del presente decreto. (H 2545 Lg)

BELLINZONA, 6 ottobre 1892.

PER IL CONSIGLIO DI STATO,

Il Presidente:

(535¹) **Avv. F. Rusconi.**

Il Consigliere Segretario di Stato:

Dott. L. Colombi.

Eine grössere, leistungsfähige, bestens eingerichtete

Maschinen-Strickerei (544²)

wünscht Arbeit von soliden Handelsfirmen.

Offerten unter Chiffre **Q X 9323 Y** an **Haasenstein & Vogler, Bern.**

Wengernalpbahn-Gesellschaft.

Fünfte und letzte Einzahlung auf Obligationen

und

Bezug der definitiven Obligationentitel.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrathes werden die Tit. Obligationäre dieser Gesellschaft eingeladen, die fünfte und letzte Obligationseinzahlung mit

Fr. 300. — per Stück
abzüglich » 26. 10 Bauzins 4½ % bis 31. Dezember 1892,

also mit netto **Fr. 273. 90** vom **20. bis 31. Dezember** künftig unter Vorweisung der Interimsscheine bei der

Eidgenössischen Bank in Bern

und deren Comptoirs in **Basel, Chaux-de-Fonds, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen** und **Zürich** zu leisten.

Auf verspäteter Einzahlung wird 6 % als statutarischer Verzugszins berechnet. (H 9385 Y)

Bei diesem Anlasse werden die **Interimsscheine gegen definitive Obligationstitel ausgetauscht.**

Der Verwaltungsrath
(545¹) **der Wengernalpbahn-Gesellschaft**

Basler Löwenbräu.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, den 15. Dezember 1892, Vormittags 11 Uhr,
im Geschäftslokal, Grenzacherstrasse 124.

Traktanden:

1) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz auf 30. September 1892.
2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
3) Feststellung der Dividende und Ertheilung der Décharge an den Verwaltungsrath.
4) Abänderung von Art. 6 und Zusatz zu Art. 13 der Statuten.
5) Genehmigung der definitiven Finanzirung.
6) Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrathes gemäss Art. 19 der Statuten.
7) Neuwahl eines weitern Mitgliedes des Verwaltungsrathes.
8) Wahl der Rechnungsrevisoren für 1892 bis 1893.

Acht Tage vor der Versammlung wird der Jahresbericht nebst der Jahresrechnung, der Bilanz und dem Revisionsberichte im Bureau der Gesellschaft, Grenzacherstrasse 124, zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt werden.

Behufs Theilnahme an der Generalversammlung haben die Herren Aktionäre spätestens drei Tage vorher ihre Aktien bei der

Basler Handelsbank

gegen einen Depotschein zu hinterlegen, auf dessen Vorweisung ihnen an der Versammlung eine Zutrittskarte verabfolgt wird.

Basel, den 30. November 1892.

(543¹) **Der Verwaltungsrath des Basler Löwenbräu.**

Vom 1. Januar 1893 hinweg haben wir unsere **Zinsbedingungen** festgesetzt wie folgt:

1) Für **Spareinlagen** bis auf Fr. 2,000 3½ %.
Von Fr. 2,001 bis » 5,000 3 % für die ganze Einlage.
(536²) » » 5,001 » » 10,000 2½ % » » » »
Ueber . . . . » 10,000 2 % » » » »

2) Für **Kassascheine** auf je 2 Jahre fest mit vorgehender dreimonatlicher Kündigung 3½ %.

Wir tragen von den Spareinlagen und Kassascheinen die Staatssteuer und für die Spareinlagen aus der Gemeinde Bern auch die Gemeindesteuer, so lange es die Staatsbehörden gestatten, andernfalls werden geeignete Bekanntmachungen erfolgen.

3) Für **Konto-Korrent-Rechnungen** bis Fr. 5,000 3 %.
Von Fr. 5,001 » » 10,000 2½ % für das ganze Guthaben. — Für grössere Guthaben je nach Uebereinkunft.

Bei diesem Anlasse machen wir unsere Spareinleger darauf aufmerksam, dass die Auszahlung der diesjährigen **Zinse,** wie gewohnt, **vom 15. Dezember hinweg** stattfindet. Nicht erhobene Zinsbeträge werden nach Neujahr zum Kapital geschlagen.

Im Interesse einer raschen Spedition ersuchen wir die verehrl. Einleger, mit dem Bezug der Zinse nicht bis zu den allerletzten Tagen zu warten und bitten speziell das stadtbernische Publikum, wenn immer möglich, nicht an Dienstagen (Markttagen) zu erscheinen. (B 5949)

Bern, im November 1892.

Spar- u. Leihkasse in Bern. **Schweiz. Volksbank, Bern.**

Kursblatt des Berner Börsenvereins erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich. Preis jährlich Fr. 7. Abonnemente nehmen alle Postbureaux entgegen.

Buchdruckerei JENT & REINERT in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT à Berne.